
Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement)

Vom 7. Mai 2007 (Stand 3. April 2012)

Der Einwohnerrat der Stadt Aarau erlässt,

gestützt auf §§ 102 und 103 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (BauG) vom 19. Januar 1993, § 55 Abs. 4 der Bau- und Nutzungsordnung der Stadt Aarau (BNO) vom 24. März 2003 und § 20 Abs. 1 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978, *

folgendes Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement):

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Geltung

¹ Das Reglement regelt das Parkieren von Motorfahrzeugen und von Motorfahrzeuganhängern (im folgenden «Fahrzeuge») auf öffentlichem Grund (dem öffentlichen Verkehr gewidmete Strassen, Plätze, offene und gedeckte Parkierungsanlagen). Es regelt namentlich das Parkieren in «Parkraumzonen» und das «Parkieren mit Parkuhren» und legt die Gebühren dafür fest.

² Soweit dieses Reglement die Zulässigkeit des Parkierens vorsieht, gehen übergeordnete Vorschriften, abweichende Signalisationen und temporäre polizeiliche Weisungen vor.

7.8-2

§ 2 Parkieren

¹ Als Parkieren gilt auch das kurzfristige Abstellen von Fahrzeugen. Nicht als Parkieren gelten lediglich das Aus- und Einsteigenlassen von Personen und der Güterumschlag. Güterumschlag ist das Aus- und Einladen von Gegenständen, die infolge ihres Gewichts oder Umfangs nicht von Hand weg- oder herangebracht werden können. Vorbehalten bleiben in jedem Fall Anhalteverbote und die Gebote der Verkehrssicherheit.

§ 3 Standortgebundenes Parkieren

¹ Als standortgebundenes Parkieren gilt das Abstellen von Fahrzeugen durch Bau- und Serviceunternehmen, die auf einen Parkplatz unmittelbar beim betriebsfremden Arbeitsort angewiesen sind (insbesondere Werkstatt- und Materialfahrzeuge).

² Die Parkkarten für standortgebundenes Parkieren gemäss § 7 Abs. 2 lit. c und d berechtigen auch zum Kurz- und Dauerparkieren auf Parkplätzen mit Parkuhren und in Parkverbotsbereichen (jedoch nicht im Halteverbot; vorbehalten bleiben zudem die Gebote der Verkehrssicherheit). Vorbehalten bleibt in jedem Fall die zusätzliche, polizeilich bewilligte oder angeordnete Abspernung von Parkplätzen oder Abstellbereichen.

§ 4 Besondere Fahrzeugarten

¹ Beim regelmässigen Dauerparkieren von schweren Motorfahrzeugen, Wohnmobilen und Anhängern kann die Fahrzeughalterin bzw. der Fahrzeughalter verpflichtet werden,

- a) mit der entsprechenden Parkkarte gemäss § 7 bestimmte Plätze oder Platzbereiche zu benutzen, und zwar ohne Anspruch auf eine bestimmte Parkraumzone gemäss § 5,
- b) bestimmte Plätze oder Platzbereiche ausserhalb der gebührenpflichtigen Parkraumzonen zu benutzen
- c) oder das Parkieren auf öffentlichem Grund zu unterlassen.

2. Parkieren in Parkraumzonen

§ 5 Parkraumzonen

¹ Das Baugebiet (Bauzonen gemäss Bauzonenplan, mit Ausnahme der meisten Grünzonen) ist gemäss Anhang in die Spezialparkraumzone A und in die Parkraumzonen B–K eingeteilt. *

² Der Stadtrat kann die Grenzen der Spezialparkraumzone A und der Parkraumzonen B–K massvoll verschieben, soweit eine neue Begrenzung aufgrund der Erfahrungen oder von Bauzonenänderungen begründet ist. *

§ 6 Parkzeitbeschränkung

¹ In den Parkraumzonen B–K ist das Parkieren mit Parkscheibe an Werktagen von 08.00–19.00 Uhr und an Samstagen von 08.00–17.00 Uhr während maximal drei Stunden gestattet. Vorbehalten bleibt das Regime «Parkieren mit Parkuhren» gemäss §§ 9 und 10. *

² In der Spezialparkraumzone A gilt ausschliesslich das Regime «Parkieren mit Parkuhren» gemäss §§ 9 und 10. *

§ 7 Dauerparkieren und Berechtigung dazu (Parkkarten)

¹ Jedes Parkieren, welches innerhalb der Beschränkungszeiten über die Maximaldauer gemäss § 6 Abs. 1 hinausgeht, gilt als Dauerparkieren und bedarf der Bewilligung gegen Gebühr. Der Stadtrat kann auf Parkplätzen für Besucherinnen und Besucher des Schwimmbads in der Parkraumzone K bewilligungs- und gebührenfreies Dauerparkieren zulassen. *

² Als Bewilligungsausweis wird eine Parkkarte ausgestellt, die zum Dauerparkieren in einer einzelnen Parkraumzone berechtigt, im Fall von nachfolgend lit. d in allen Parkraumzonen. Es werden folgende Kategorien von Parkkarten ausgestellt: *

- a) Anwohnerinnen und Anwohner,
- b) Besucherinnen und Besucher (Privat- und Geschäftsbesuche, Besuch von Veranstaltungen, Kursen, Schulen),
- c) Bau- und Serviceunternehmen für standortgebundenes Parkieren gemäss § 3 in einer einzelnen Parkraumzone,
- d) Bau- und Serviceunternehmen für standortgebundenes Parkieren gemäss § 3 in allen Parkraumzonen,

7.8-2

- e) Berufstätige am Arbeitsort, einschliesslich Bau- und Serviceleute für nicht standortgebundenes Parkieren.

Die besonderen Bestimmungen gemäss Abs. 4 für die Spezialparkraumzone A bleiben vorbehalten.

³ Die Parkkarte verleiht keinen Anspruch auf Benutzung eines bestimmten Parkplatzes; ausgenommen ist die Zuweisung auf einen bestimmten Einzelparkplatz gemäss § 4.

⁴ Eine Parkkarte als Bewilligungsausweis zum Dauerparkieren in der Spezialparkraumzone A wird lediglich für die Kategorie Bau- und Serviceunternehmen für standortgebundenes Parkieren gemäss § 3 ausgestellt. Abs. 3 hier- vor gilt sinngemäss. *

§ 8 Ersatzzonen, Ersatzparkplätze *

¹ Wenn die Parkierungsmöglichkeiten in den Parkraumzonen B–K nicht ausreichen, kann der Stadtrat die auf die Zone ausstellbaren Parkkarten zahlenmässig und/oder in Bezug auf einzelne Kategorien beschränken und ausser der Spezialparkraumzone A benachbarte Parkraumzonen bezeichnen, auf welche die überschüssigen Parkkarten auszustellen sind (im folgenden «Ersatzzonen»). Standortgebundenes Parkieren (§ 7 Abs. 2 lit. c und d) wird von solchen Beschränkungen nicht betroffen, Anwohnerinnen und Anwohner (§ 7 Abs. 2 lit. a) sind soweit möglich zu privilegieren. *

² Bei Beschränkung einer Parkraumzone gemäss Abs. 1 und beim Vorliegen besonderer Gründe kann der Stadtrat Anwohnerinnen und Anwohnern, in zweiter Priorität auch Berufstätigen, bewilligen, mit ihrer Parkkarte in der beschränkten Parkraumzone oder in anderen Parkraumzonen B–K bestimmte Parkierungsanlagen zu benutzen, die dem Regime «Parkieren mit Parkuhr» unterstehen (im folgenden «Ersatzparkplätze»). Diese Bewilligung tritt anstelle der Berechtigung zum Parkieren in der Ersatzzone bzw. in der gesamten Ersatzzone. Sie verleiht jedoch keinen Anspruch auf Benutzung eines bestimmten Einzelparkplatzes. *

³ Der Stadtrat bewilligt den Anwohnerinnen und Anwohnern der Spezialparkraumzone A, mit ihrer Parkkarte in Ersatzzonen zu parkieren oder Parkierungsanlagen zu benutzen. *

3. Parkieren mit Parkuhren

§ 9 Parkplätze mit Parkuhren

¹ Der Stadtrat kann für bestimmte Parkplätze inner- und ausserhalb von Parkraumzonen das Regime «Parkieren mit Parkuhren» einführen, wenn

- a) eine erhöhte Benützungsrotation anzustreben ist,
- b) das gebührenpflichtige Parkieren auch über die Maximaldauer gemäss § 6 hinaus für die Allgemeinheit ermöglicht werden soll.

² Das «Parkieren mit Parkuhren» geht für die erfassten Parkplätze dem Regime «Parkieren in Parkraumzonen» während der Beschränkungszeiten gemäss § 10 Abs. 1 vor. Namentlich gelten hier Parkkarten für Dauerparkieren nicht; ausgenommen sind standortgebundenes Parkieren gemäss § 3, die Zuweisung von Anwohnerinnen und Anwohnern beschränkter Zonen und von in beschränkten Zonen Berufstätigen auf Ersatzparkplätze gemäss § 8 Abs. 2 sowie die Zuweisung von Anwohnerinnen und Anwohnern der Spezialparkraumzone A auf Ersatzparkplätze gemäss § 8 Abs. 3. *

§ 10 Parkzeitbeschränkung, maximale Parkdauer

¹ Die Parkzeitbeschränkung gilt in der Regel an Werktagen von 08.00–19.00 Uhr und an Samstagen von 08.00–17.00 Uhr. Der Stadtrat kann diese Zeiten für Parkplätze ausdehnen, soweit solche ausserhalb der ordentlichen Beschränkungszeiten überbeansprucht werden.

² Der Stadtrat legt die maximale Parkdauer entsprechend dem angestrebten Zweck konkret fest.

4. Gebühren

§ 11 Gebühren für Parkkarten

¹ Die Gebühren für Parkkarten gemäss § 7 betragen (in Franken):

Kategorie gemäss § 7 Abs. 2	Pro Tag	Pro Woche	Pro Monat	Pro Jahr
Anwohnerinnen und Anwohner	5	10	30	300
Besucherinnen und Besucher	5	20	nicht lösbar	nicht lösbar
Bau- und Serviceunternehmen für eine Zone	10	nicht lösbar	70	nicht lösbar

7.8-2

Kategorie gemäss § 7 Abs. 2	Pro Tag	Pro Woche	Pro Monat	Pro Jahr
Bau- und Serviceunternehmen für alle Zonen	nicht lösbar	nicht lösbar	nicht lösbar	600
Berufstätige (einschliesslich Bau- und Serviceleute für nicht standortgebundenes Parkieren)	10	nicht lösbar	150	1650

² Gebühren für Jahreskarten werden für nicht angebrochene Kalendermonate gegen Rückgabe der Parkkarte und den Nachweis zurückerstattet, dass die Karte nicht mehr benötigt wird (z.B. Wegzug, Auflösung des Arbeitsverhältnisses, Beschaffung eines Parkplatzes auf privatem Grund).

§ 12 Gebühren für Parkieren mit Parkuhren

¹ Der Stadtrat bestimmt die Gebühren für Parkieren mit Parkuhren aufgrund des gemäss § 9 Abs. 1 an Ort angestrebten Zwecks innerhalb eines Rahmens von Fr. 0.50 bis Fr. 5.00 pro Stunde, mit allfälliger zeitlicher Staffelung, allenfalls zunehmend, abnehmend und/oder mit gebührenfreier Anfangsphase.

5. Vollzug, Vollstreckung, Rechtsschutz, Zuwiderhandlungen

§ 13 Vollzug

¹ Der Stadtrat erlässt ein Vollzugsreglement, in welchem er die Ausführung dieses Reglementes näher festlegt und Vollzugskompetenzen an die Stadtpolizei oder an andere Verwaltungsabteilungen übertragen kann, soweit dieses Reglement nicht ausdrücklich den Stadtrat als zuständig bezeichnet.

§ 14 Vollstreckung

¹ Vorschriftswidrig parkierte Fahrzeuge können auf Kosten des Halters entfernt oder blockiert werden.

§ 15 Rechtsschutz

¹ Der Stadtrat erlässt die zum Vollzug dieses Reglementes und dessen Vollzugsreglementes notwendigen beschwerdefähigen Verfügungen. Soweit der Stadtrat gemäss § 13 Kompetenzen an Verwaltungsabteilungen delegiert hat, unterliegen deren Verfügungen zunächst dem Widerspruchsverfahren gemäss § 39 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.

§ 16 Strafbarkeit

¹ Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement, dessen Vollzugsreglement und die sich auf diese Erlasse stützenden Verfügungen und Anordnungen werden nach den Bestimmungen der Strassenverkehrsgesetzgebung geahndet, soweit nicht andere Strafbestimmungen anwendbar sind.

6. Übergangsbestimmungen**§ 17** Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das vorliegende Reglement ersetzt im Zeitpunkt seines Inkrafttretens das Reglement des Einwohnerrates über das gebührenpflichtige Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen (Parkgebührenreglement) vom 26. März 2001.

§ 18 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement wird nach Eintritt der Rechtskraft des Einwohnerratsbeschlusses, unter Berücksichtigung der notwendigen Neu- und Um-signalisation, vom Stadtrat in Kraft gesetzt.

§ 18a * Inkrafttreten der Teilrevision

¹ Die vom Einwohnerrat am 27. Februar 2012 beschlossene Teilrevision tritt mit Eintritt der Rechtskraft des Einwohnerratsbeschlusses in Kraft.

7.8-2

Anhänge

Anhang 1: Parkraumzonen

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GRS Fundstelle
07.05.2007	01.09.2010	Erlass	Erstfassung	2015-017
27.02.2012	03.04.2012	Ingress	geändert	-
27.02.2012	03.04.2012	§ 5 Abs. 1	geändert	-
27.02.2012	03.04.2012	§ 5 Abs. 2	geändert	-
27.02.2012	03.04.2012	§ 6 Abs. 1	geändert	-
27.02.2012	03.04.2012	§ 6 Abs. 2	geändert	-
27.02.2012	03.04.2012	§ 7 Abs. 1	geändert	-
27.02.2012	03.04.2012	§ 7 Abs. 2	geändert	-
27.02.2012	03.04.2012	§ 7 Abs. 4	eingefügt	-
27.02.2012	03.04.2012	§ 8	Titel geändert	-
27.02.2012	03.04.2012	§ 8 Abs. 1	geändert	-
27.02.2012	03.04.2012	§ 8 Abs. 2	geändert	-
27.02.2012	03.04.2012	§ 8 Abs. 3	eingefügt	-
27.02.2012	03.04.2012	§ 9 Abs. 2	geändert	-
27.02.2012	03.04.2012	§ 18a	eingefügt	-

7.8-2

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	07.05.2007	01.09.2010	Erstfassung	2015-017
Ingress	27.02.2012	03.04.2012	geändert	-
§ 5 Abs. 1	27.02.2012	03.04.2012	geändert	-
§ 5 Abs. 2	27.02.2012	03.04.2012	geändert	-
§ 6 Abs. 1	27.02.2012	03.04.2012	geändert	-
§ 6 Abs. 2	27.02.2012	03.04.2012	geändert	-
§ 7 Abs. 1	27.02.2012	03.04.2012	geändert	-
§ 7 Abs. 2	27.02.2012	03.04.2012	geändert	-
§ 7 Abs. 4	27.02.2012	03.04.2012	eingefügt	-
§ 8	27.02.2012	03.04.2012	Titel geändert	-
§ 8 Abs. 1	27.02.2012	03.04.2012	geändert	-
§ 8 Abs. 2	27.02.2012	03.04.2012	geändert	-
§ 8 Abs. 3	27.02.2012	03.04.2012	eingefügt	-
§ 9 Abs. 2	27.02.2012	03.04.2012	geändert	-
§ 18a	27.02.2012	03.04.2012	eingefügt	-